

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 45

Artikel: Militärischer Gehorsam, Disziplin und ihre Grenzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Süden rein unhaltbar, ja sogar reich an Verlegenheiten wäre.

Unter der früheren Eintheilung entsprachen die Walliser Truppen dem südlichen rechten Flügel und fanden ihre Reserven hinter sich in Waadt, Freiburg, Bern, die neunte Division stand mit einer Brigade (Tessiner) im Centrum der Südgrenze und holte Nachschub aus den Urkantonen, Graubünden deckte (Division 8 alt) sich selbst und fand Reserven hinter sich in Glarus und St. Gallen. Trat also gegen Süden die Nothwendigkeit einer Aufstellung ein, so hatte jeder Divisionär eine ihm nicht unbekannt, übersehbare Front vor sich und die unmittelbaren Reserven unter seinem directen Commando hinter sich. Gleiche Verhältnisse bestanden nördlich von Osten nach Westen für Division 7, 1, 2, 3, 4; 5 und 6 dienten als Armee-Reserve im Innern. Auch bei der neuen Eintheilung decken die Front: Division VII von Sargans bis Diessenhofen, Division VI von Diessenhofen bis Kaiserstuhl, Division V von da bis Lüzel, Division II von Laufen bis Verrières, Division I von Montblanc bis Genf und Verrières, was indeß zu viel ist, Division III und IV stehen im Centrum. Sämmtliche Divisionen finden sich mit nur kleinen Abweichungen auch für die Friedensarbeiten richtig arrondirt und erlauben in dieser Beziehung rasche Aufstellung. Ganz anders Division VIII, deren Front von Mayensfeld und Finstermünz bis Sion reicht und durch eine Anzahl Terrainrippen und Gebirgspässe sowohl von rechts nach links als von hinten nach vornen in ihren Verbindungen unterbrochen oder schlecht bedacht ist, somit kein Zusammenwirken der Truppen und keine einheitliche Leitung zuläßt. Wenn nun auch ähnliches von Division I gesagt werden könnte, so steht ihr doch die Unterstützung der Division III so zur Verfügung, daß wenigstens für den Augenblick eine Aenderung dort nicht als unbedingt nöthig erscheint. Hingegen für Division VIII muß etwas eintreten, damit sowohl im Ernstfall als für den Friedensdienst (Instruction und Administration) gesorgt sei; (sogar vom Ausland, wo man mit Wohlwollen und Interesse unsere Organisation beobachtet, sind die unsrigen bestätigende Ansichten hierüber ausgesprochen worden), und da scheint uns denn doch die in Nr. 40 vorgeschlagene Abhilfe kaum ausreichend. Wir möchten lieber eine Division VIII bestehen lassen mit Front von Sargans bis zum Splügen, und Tessin zu Division IV schlagen, das ganze Wallis bis zum Genfersee Division I werden lassen, und dann die Front Genf-Verrières der Division III übergeben. Die Auswechslungen und Ausgleichungen zwischen den Divisionen auf 12 Bataillone würden sich leicht machen, wir verhehlen uns aber nicht, daß dann eine vollständige Aenderung in der Eintheilung und Nummerirung der Bataillone eintreten müßte, und, was richtiger — keine Division wäre dann vorzugsweise Reserve-division. Dem entgegen hätten wir den Vortheil, daß jede Division um so sicherer ihre eigene Reserve hätte und daß für das Ganze immer diejenigen Divisionen als Reserve

eintreten könnten, deren Front nicht gefährdet wäre. Jeder Divisionär mit seinem Stab hätte eine nicht allzu ausgebehnte, übersehbare und in Friedenszeiten mit ihren Verbindungen genau zu studierende Front.

Wie bald und in wie weit diesen Andeutungen wird Rechnung getragen werden wollen, ist Sache der Behörden — die Nothwendigkeit bezüglich Division VIII liegt aber klar vor Augen und die Unannehmlichkeit, daß man jetzt schon vor einer unabweislichen Aenderung steht, ist dem Uebelstande zuzuschreiben, daß man beim Entwerfen der neuen Organisation allzu viel nur den Zahlen und Tabellen hulldigte und in der Eile höhere Rücksichten, welche schon damals ihre Vertreter gefunden hatten, übersah.

Militärischer Gehorsam, Disziplin und ihre Grenzen.

Disziplin und Gehorsam ist die erste Bedingung, daß der große Organismus, das Heer im Felde, seine Aufgabe lösen könne.

Disziplin ist die Seele der Armee, sagen die renomirtesten Militär-Schriftsteller.

Seit wir Kenntniß von den Kriegen der Völker haben, sehen wir oft, daß kleine disziplinierte Heere über weit zahlreichere, die ihnen in dieser Beziehung nachstanden, den Sieg davon tragen. So war es bei den Griechen, den Römern, den alten Eidgenossen, in dem Heer Gustav Adolfs, den Armeen Friedrichs des Großen, Napoleons I. Nicht mit Unrecht werden auch die colossalen Erfolge der Deutschen in dem Feldzug 1870/71 in Frankreich dem Gehorsam und der Disziplin der deutschen Heere zugeschrieben.

Ohne Disziplin ist jede geordnete Anwendung der Kraft unmöglich. Die Leitung hört auf, der große Organismus funktioniert nicht richtig, das Individuum, doch nicht das Ganze, kann sich geltend machen. Die Kräfte zersplittern sich, der Erfolg im großen Ganzen, der allein entscheidet, wird unmöglich, es wäre denn, daß man mit einem Gegner zu thun hätte, bei dem es gleich schlecht bestellt wäre.

Wer Kriege mitgemacht hat, ja wer nur einige Kenntniß von dem Wesen des Krieges besitzt, dem wird die unbedingte Nothwendigkeit von Disziplin und Gehorsam klar.

Gehorsam und Disziplin sind nothwendig, damit das Heer, ja jeder einzelne Truppentkörper seine Aufgabe lösen könne.

Das ganze Kriegswesen (daher auch die gesetzlichen Bestimmungen über Gehorsam und Disziplin) erhält seine Gesetze von den Bedingungen des Krieges.

Doch Gehorsam und Disziplin, wenn gleich für die zweckmäßige Kraftäußerung der Armee, ja selbst deren Erhaltung von höchster Wichtigkeit, haben wie alles Menschliche ihre Grenzen. Diese sind durch den Verstand bestimmt und befinden sich da, wo der Vortheil des Staates, der Krieg führt, keinen Nutzen

oder eher Schaden daraus ziehen würde, wenn sie weiter ausgedehnt würden.

Unser Dienstreglement §. 2 sagt: „Im Dienste kommt alles darauf an, daß eine befohlene Handlung zur bestimmten Zeit und in der vorgeschriebenen Weise vollzogen werde. Ob die handelnden Personen damit einverstanden sind oder nicht, darf gar nicht in Frage kommen. Der oberste Wille, der in der Regel in Form eines Befehles sich kund giebt, ist daher ohne Zaudern und Widerrede zu vollziehen. Unfällige Reklamationen sind dem Untergebenen erst nach geleistetem Gehorsam gestattet. Man nennt eine solche Willfährigkeit den unbedingten Gehorsam.“

Das Reglement will daher keinen blinden, sondern einen unbedingten Gehorsam wenn es sich um Dienstbefehle handelt.

Der Gehorsam soll nicht blind sein, weil derjenige, der einen erhaltenen Befehl vollzieht, dazu alle seine intellectuellen Fähigkeiten anspannen soll.

Der Gehorsam soll unbedingt sein, weil in vielen Kriegslagen eine unersehbare Zeit verloren gehen würde, wenn man jeden Befehl, der gegeben wird, erst motiviren wollte.

Da Gehorsam gegen die Befehle der militärischen Vorgesetzten erste Bedingung, um kriegerische Erfolge zu ermöglichen, ist, so wird auch durch drakonische Kriegsgesetze für die Aufrechthaltung des Gehorsams gesorgt.

Es ist gewiß, die Kriegsgesetze müssen gerade in Beziehung auf Gehorsam eisern sein und im Frieden und Krieg mit aller Consequenz und aller Strenge durchgeführt werden.

Um Gehorsam, Disziplin und Ordnung bei den Truppen zu sichern, beschränkt sich der Staat nicht mit Aufstellung von Gerichten, welche diejenigen, welche sich in dieser Beziehung Fehler zu Schulden kommen lassen, verfolgen, sondern rüstet auch die militärischen Befehlshaber mit einer gewissen Strafbefugniß aus.

Da der Staat aber den Gehorsam zu bestimmtem Zweck will, und zur Erreichung desselben den Befehlshabern Strafbefugniß erteilt hat, so muß er auch dafür sorgen, daß Gehorsam nur zu diesem Zweck verlangt werde und Strafen nur zum Zweck der Sicherung des Gehorsams und der Handhabung der Mannszucht angewendet werden.

Als Gegengewicht des den Untergebenen auferlegten Gehorsams soll er dem Vorgesetzten die Verantwortung aufbürden.

Nicht mit weniger Strenge als darauf, daß der Untergebene gehorche, soll der Staat darauf halten, daß der Vorgesetzte die ihm verliehene Machtvollkommenheit nicht mißbrauche und seine Befugnisse nicht überschreite.

Der Staat hat die Machtvollkommenheit nicht der Person, sondern dem Grad verliehen. Er soll Jeden zur strengsten Verantwortung ziehen, der die ihm gesteckten Grenzen überschreitet.

Der Gehorsam des Untergebenen ist zwar unbe-

dingt, doch wie die Macht des Vorgesetzten zu befehlen nicht unbegrenzt.

Der Vorgesetzte darf Gehorsam nur zum Nutzen des Staates gebrauchen. — Er darf von der ihm erteilten Strafbefugniß nicht aus Laune, Abneigung oder aus irgend einem andern Beweggrunde Gebrauch machen, als wenn der Untergebene sich gegen die in den Dienstvorschriften und Militär-Gesetzen aufgestellten Grundsätze verstößt.

Er ist selbst da verpflichtet einzuschreiten und zu strafen, wo seine persönlichen Gefühle ihn zur Nachsicht stimmen.

Er hat keine Wahl, er hat den Buchstaben der Reglemente und Gesetze zur Ausübung zu bringen, handelt er anders, so verstößt er selbst gegen seine Pflicht.

Nur eine Armee, in welcher der Vorgesetzte von seiner Verpflichtung, die bestehenden Vorschriften unnachlässiglich zur Ausführung zu bringen durchdrungen ist, in welcher der Untergebene weiß, daß ein eisernes Gesetz, welches keine Rücksicht auf die Person kennt, über ihm steht, wird Großes zu leisten im Stande sein.

Der militärische Gehorsam verlangt unbedingte Vollziehung der Befehle des Vorgesetzten ohne alle Widerrede; er verpflichtet den Mann zur Beobachtung der Dienstvorschriften, zur Beobachtung des Anstandes gegen die Vorgesetzten -- doch er verlangt nicht eine knechtische Untermüßigkeit. Dieses ebenso wenig, als die Disziplin in mönchische Demuth, die militärische Ordnung in kleinliche Pedanterie, die Anwendung der Kriegsgesetze in unmenßliche Barbarei ausarten darf.

Nicht die Soldaten, die bei dem Anblick eines Vorgesetzten erzittern, über denen beständig die Zuchttruthe hängt, sondern diejenigen, in denen man das Ehrgefühl (welches in der Sklaverei nicht gedeiht) entwickelt, die man dazu gebracht hat, an sich selbst die größten Anforderungen zu stellen, sind diejenigen, welche das Tüchtigste leisten.

Dieses sehen wir in den Heeren aller großen Feldherren.

Die Kriegsgesetze sollen streng gehandhabt werden, doch ihre unvernünftige Anwendung empört. In den Armeen, wo barbarische Strafen an der Tagesordnung sind, wo die Disziplin eisern, doch ohne Maß gehandhabt wird, sind Meutereien und Militär-Revolutionen am häufigsten.

Der Gehorsam und die Macht des Befehlens sind in den geordneten Heeren Europa's beschränkt.

Es giebt Fälle, wo es angemessen ist, einen erhaltenen Befehl nicht zu vollziehen, es giebt Fälle, wo Verweigerung des Gehorsams Pflicht ist.

Nicht-Vollzug eines Befehles kann im Felde gerechtfertigt sein, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Befehl erteilt wurde, sich ganz geändert haben und ihr Vollzug die Gefahr großer Unfälle (die zu erleiden unmöglich Abßicht sein kann) nach sich ziehen würde.

In solche Lagen kann ein Befehlshaber, der im Felde einen größeren Heeresstheil (Armee-Division

ober Armeecorps) commandirt, leicht kommen. Es sind schwere Augenblicke, wo ein solcher Entschluß gefaßt werden muß. Die Gründe müssen triftig sein — denn der Befehlshaber muß nöthigenfalls vor einem Kriegsgericht Rechenschaft ablegen können. *)

Als Beispiele, wo solche Entschlüsse, die im Widerspruch mit erhaltenen Befehlen waren, Niederlagen abwendeten, können wir General Desaix bei Marengo 1800, Marschall Mac Mahon bei Magenta 1859 — als Beispiel, wo Harres Festhalten am erhaltenen Befehl große Unfälle veranlaßte, General Grouchy am Tag der Schlacht von Waterloo 1815, anführen.

Wir kommen nun zu dem zweiten Fall, wo, wie wir gesagt haben, Verweigerung des Gehorsams Pflicht wird. Allerdings wird sich dieses selten ereignen.

Der Gehorsam, so unbedingt er sein mag, ist aber doch beschränkt. Er soll nur zum Nutzen des Staates gefordert werden.

Es giebt selbst Fälle, wo es mehr oder weniger gerechtfertigt ist, den Gehorsam zu verweigern.

Dieses ist der Fall und der Gehorsam muß aufhören, wenn z. B. ein Befehl des Vorgesetzten gegen die Treue oder sonst gegen die Kriegsgesetze verstößt würde.

Der Soldat ist beispielsweise dem Offizier, dem Unteroffizier keinen Gehorsam schuldig, wenn ihn dieser zum Abfall, zum Anschluß an eine Bewegung, die gegen die bestehende Staatsgewalt gerichtet ist, verleiten wollte.

Er ist nicht verpflichtet ihm zu folgen, wenn der Offizier zum Feinde übergehen, sich einer Erhebung anschließen will.

Der Soldat ist selbst nicht verpflichtet zu gehorchen, wenn der Vorgesetzte sich feige übergeben will, bevor alle Mittel des Widerstandes erschöpft sind.

Einem Vorgesetzten, der verlangt, sein Untergebener soll eine schandbare oder verbrecherische Handlung begehen, ist nicht zu gehorchen. Der Untergebene soll nicht gehorchen, wenn das Ansinnen, welches an ihn gestellt ist, seinen Begriffen von Ehre widerspricht.

Es können daher Fälle eintreten, wo Treue, Pflicht und Ehre mit dem unbedingten Gehorsam in Konflikt kommen. Doch dem Offizier darf dann die Wahl nicht schwer werden, er handelt nach bestem Wissen und Gewissen, er trägt die Offiziers-Auszeichnung, diese legt schwere Verpflichtungen auf.

In der dunklen Stunde, wo eine solche Erwägung an den Offizier herantritt, erinnere er sich der Devise des Offiziers: „Die Ehre über das Leben.“

*) Ob bei der jetzigen Zusammensetzung unsere Kriegsgerichte in einem solchen Fall, der höhere militärische Bildung und Kenntniß der großen Operationen verlangt, im Stande wären ein richtiges Urtheil zu fällen, ist zweifelhaft.

Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere.

2. Oesterreich.

(Fortsetzung.)

Die Bewaffnung.

Die Bewaffnung der Infanterie, die an sich zu den vorzüglichsten Europa's zählt, ist nichts desto weniger der Gegenstand unausgesetzter Aufmerksamkeit und liefert den Beweis, wie sehr man in der österreichischen Armee darauf hält, daß die Bewaffnung der Armee eine tabellose sei und den höchsten Anforderungen entspreche.

Die in der Infanterie vertretenen Systeme sind bekanntlich das System Wänzl (Kaliber 6 $\frac{1}{2}$ III) und das System Werndl (Kaliber 5 III), welche sich in Bezug auf die Feuerschnelligkeit ziemlich gleich stehen, doch ist letzteres dem ersteren in Bezug auf bestrichene Räume, Treff-Wahrscheinlichkeit und Perkussionskraft weit überlegen; die Wirkungssphäre des ersteren reicht nur bis auf höchstens 700 Meter, während man mit dem Werndl-Gewehr auf 900 Meter noch wirken kann.

Unausgesetzte Versuche, die dahin zielten, die ballistischen Eigenschaften des Werndl-Gewehres zu heben, haben zur Construction einer neuen Patrone geführt, welche das Gewehr in Bezug auf die Anfangsgeschwindigkeit, die Treff-Wahrscheinlichkeit, Flugbahn und Perkussionskraft mit dem Mauser-Gewehr der deutschen Armee völlig gleich stellen. — In der neuen Patrone hat man das Gewicht des Pulvers (um 10 Körner) und der Kugel vermehrt, sowie die Form der letzteren etwas verändert. Die neue Kugel ist länger wie die alte und an ihrem unteren Ende hohl.

Auch die Bewaffnung der Cavallerie hat eine wesentliche Verbesserung erfahren. Man sah die Nothwendigkeit ein, Angesichts der an die Cavallerie für die Zukunft herantretenden taktischen Anforderungen, die bestehende Cavallerie-Handfeuerwaffe in eine weit und sicher tragende zu verwandeln und dieß Resultat ist auch durch Einführung einer neuen Cavallerie-Patrone und durch einige unbedeutende, den Aufsatz betreffende Constructions-Veränderungen des Werndl-Karabiners erreicht, so daß von nun an, nach einem Ministerial-Circular vom 21. Januar 1875 alle Karabiner nach dem neuen Modell angefertigt werden sollen.

Den größten Fortschritt hat aber Oesterreich in der Bewaffnung der Artillerie zu verzeichnen, und es ist den obersten Artillerie-Behörden nach in der That großen Anstrengungen gelungen, der Armee ein Feldgeschütz-System zu sichern, dessen Leistungen daselbe jedem in irgend einer anderen Armee eingeführten Systeme mindestens völlig gleich stellen. Damit ist eine der wichtigsten Fragen für die österreichische Artillerie, die Schaffung eines den Forderungen der Jetztzeit völlig genügenden Feldgeschütz-Materials glänzend gelöst, und die Ausstattung der Armee mit neuen vorzüglichen Geschützen muß als eine bedeutende Kräftigung der Vertheidigungsfähigkeit des Reiches angesehen werden.